Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – B2B

Stand Januar 2026

Für 4S Systemtechnik Schropp & Schropp GbR

Konstruktion, Entwicklung, Tiefziehen, Fräsen, Fertigung (einschl. Serienfertigung), Montage.

§1 Geltungsbereich
1. Diese AGB gelten für alle Lieferungen und Leistungen der:

4S Systemtechnik Schropp & Schropp GbR
Max-Fischer-Str. 11c
86399 Bobingen
(nachfolgend genannt als „Auftragnehmer“)

2. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (B2B).
3. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§2 Vertragsgegenstand und Leistungsarten
1. Der Auftragnehmer erbringt insbesondere Leistungen in folgenden Bereichen:
- Konstruktion und Entwicklung
- Prototypenbau
- Abmusterung und Vorserien
- Tiefzieh-, Fräs-, Umform- und Kunststofftechnik
- Serienfertigung
- Fertigung als verlängerte Werkbank
- Montage- und Weiterverarbeitungsarbeiten
2. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus Angebot, Auftragsbestätigung oder gesonderter Vereinbarung.
3. Entwicklungs- und Konstruktionsleistungen werden – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, als Dienstleistung ohne Erfolgsgarantie erbracht.
4. Fertigungs-, Montage- und Lieferleistungen stellen Werkleistungen dar.
5. Technische Änderungen im Zuge des Fertigungsprozesses bleiben vorbehalten, sofern sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

§3 Angebote und Vertragsabschluss
1. Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Beginn der

Leistungserbringung zustande.
3. Öffentliche Aussagen, Werbeaussagen oder Muster stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar.

§4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers
1. Der Auftraggeber stellt alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Zeichnungen, Spezifikationen, Daten, Muster und Freigaben rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.
2. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber bereitgestellte Unterlagen, Konstruktionen oder Materialien auf Richtigkeit, Zweckmäßigkeit oder Eignung zu prüfen, es sei denn, offensichtliche Mängel liegen vor.
3. Verzögerungen oder Mehrkosten aufgrund verspäteter, fehlerhafter oder unvollständiger Mitwirkung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§5 Konstruktion, Entwicklung,
1. Entwicklungs-, Konstruktions- und Prototypenleistungen erfolgen nach dem Stand der Technik, ohne Zusicherung eines bestimmten wirtschaftlichen, technischen oder produktionstauglichen Erfolgs.
2. Prototypen, Muster und Abmusterungen dienen der Funktions- und Machbarkeitsprüfung und entsprechen nicht zwingend der späteren Serienqualität.
3. Änderungen nach Freigabe durch den Auftraggeber sind kostenpflichtigund können Lieferfristen verlängern.

§6 Abmusterung und Freigabe
1. Muster sind vom Auftraggeber unverzüglich zu prüfen.
2. Erfolgt innerhalb von 10 Werktagen keine schriftliche Beanstandung, gilt die Abmusterung als freigegeben.
3. Serienfertigung erfolgt ausschließlich auf Basis der Freigabe.

§7 Serienfertigung / verlängerte Werkbank / Montage
1. Bei Fertigung als verlängerte Werkbank oder bei Montageleistungen erfolgt die Leistung ausschließlich nach Vorgaben des Auftraggebers.
2. Der Auftragnehmer übernimmt keine System-, Funktions- oder Produktverantwortung für das Gesamtprodukt, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
3. Eine Haftung für die Gesamtfunktion des Endprodukts ist ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.

§8 Preise und Zahlung
1. Die Preise gelten – sofern nicht anders vereinbart – ab Werk zzgl. Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben, Verpackung sowie zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

2. Ändern sich nach Abgabe des Angebots oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgebenden Kostenfaktoren wesentlich, werden sich Auftraggeber und Auftragnehmer über eine Anpassung der Preise und der Kostenstelle für Formen verständigen.
3. Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilegewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster.
4. Der Auftragnehmer ist bei neuen Aufträgen (Anschlussaufträgen) nicht an vorhergehende Preise gebunden.
5. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar.
6. Sämtliche Zahlungen sind in EURO (€) ausschließlich an den Auftragnehmer zu zahlen.
7. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, weitere Leistungen zurückzuhalten.
8. Die nachhaltige Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers begründen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Auftragnehmers zur Folge. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen, Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.

§9 Lieferfristen und höhere Gewalt
1. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.
2. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbeistellungen, soweit dies vereinbart wurde.
3. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens des Auftragnehmers nicht eingehalten, so ist – sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt –die Haftung auf eine Verzugsentschädigung von höchstens 5 % desjenigen Teils der Lieferungbegrenzt, der nicht vertragsgemäß erfolgt ist.
4. Angemessene Teillieferungen sowie zumutbare Abweichungen von den Bestellungen bis zu plus/minus 10 % sind zulässig.
5. Lieferfristen verlängern sich angemessen bei höherer Gewalt, Materialengpässen, Betriebsstörungen oder Verzögerungen durch den Auftraggeber.

§10 Abnahme
1. Werkleistungen gelten als abgenommen, wenn

- sie ausdrücklich abgenommen wurden oder
- produktiv eingesetzt werden oder
- keine schriftliche Mängelanzeige innerhalb von 7 Werktagen erfolgt.

§11 Verpackung, Versand und Annahmeverzug
1. Sofern nicht anders vereinbart, wählt der Auftragnehmer Verpackung, Versandart und Versandweg.
2. Die Gefahr geht mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Auftraggeber über. Bei vom Auftragnehmer zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft über.
3. Auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers wird die Ware auf dessen Kosten gegen von ihm zu bezeichnende Risiken versichert.

§12 Gewährleistung
1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme.
2. Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§13 Haftung und Schadensersatz
1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei:
- Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Netto-Auftragswert des jeweiligen Einzelauftrags begrenzt, soweit gesetzlich zulässig.
4. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Nutzungsausfall sowie mittelbare Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§14 Eigentumsvorbehalt
Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben alle gelieferten Waren Eigentum des Auftragnehmers.

§15 Geheimhaltung und Schutzrechte
1. Alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln.
2. Konstruktionen, Werkzeuge, Modelle und Zeichnungen bleiben Eigentum des Auftragnehmers, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
3. Der Auftraggeber erhält ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrechtzur vertragsgemäßen Verwendung.

§16 Schlussbestimmungen
1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.

3. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt.

Stand Januar 2026